



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
z.Hdn. Herrn Mag.iur. Zenz
Stubenring 1
A-1010 Wien
Per Mail

Betreff: Begutachtung eines Entwurfes mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung einer Wohnbau- Investitionsbank (WBIB-G) erlassen, das Bundesgesetz über Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus und das Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen geändert werden - Stellungnahme der A1 Telekom Austria AG

Wien, am 20. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Konsultation des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betreffend der Schaffung einer Wohnbau-Investitionsbank und insbesondere von Abänderungen des Bundesgesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen.

Die A1 Telekom Austria AG (A1) möchte hiermit von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch machen.

Die A1 begrüßt die Anstrengungen der Bundesregierung zur Schaffung von leistbaren Wohnformen und damit im Zusammenhang stehend der größeren Wohnzufriedenheit der Bevölkerung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine zeitgemäße Telekommunikationsinfrastruktur mittlerweile zur Grundausstattung von Wohnungen gehört und daher in diesem Gesetz entsprechende Berücksichtigung finden muss.

In diesem Sinn regen wir daher zur Vertiefung und Klarstellung dieses Grundgedankens folgende Änderung bzw. Ergänzung an, die nicht nur im Einklang zu der gerade in Umsetzung befindlichen TKG Novelle 2015 stehen, sondern auch der Umsetzung der ambitionierten Zielsetzung „Breitband 2020“ dienen.

Die A1 schlägt daher in den §§ 14a und 14b Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen im Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) vor.

- Nach dem letzten Satz des § 14a Abs 2 Z 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Davon sind auch die Verpflichtungen erfasst, welche sich aus dem Telekommunikationsgesetz 2003 in der jeweils geltenden Fassung für die Ausstattung von Neubauten und umfangreich sanierten Altbauten mit zeitgemäßer Telekommunikationsinfrastruktur ergeben“,

- § 14b Abs 1 lautet (Ergänzung im zweiten Satz):

„Die Bauvereinigung hat nützliche Verbesserungen der Baulichkeit oder einzelner Miet- oder sonstiger Nutzungsgegenstände nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten durchzuführen, soweit dies im Hinblick auf den allgemeinen Erhaltungszustand der Baulichkeit zweckmäßig ist. Hierbei sind auch die Verpflichtungen, welche sich aus dem Telekommunikationsgesetz 2003 in der jeweils geltenden Fassung für die Ausstattung von Neubauten und umfangreich sanierten Altbauten mit zeitgemäßer Telekommunikationsinfrastruktur ergeben zu berücksichtigen. Hierbei ist nützlichen Verbesserungen der Baulichkeit gegenüber nützlichen Verbesserungen einzelner Miet- oder sonstiger Nutzungsgegenstände der Vorrang einzuräumen.“

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Marielouise Gregory
Leitung Legal



Dr. Norbert Mersich
LEG Marketing & Regulatory